



Marie-Sophie

Das während-des-Unterrichts-Zeich nen-Gesetz

Gültig: Peraugymnasium Villach
Ab Kundmachung sofort bis auf Widerruf (neue Regelung)

Präambel/Grundsatz:

Den Schülern wird durch das Zeichnen der Unterricht verschönert und in manchen Fällen können sich die Schüler aufgrund des Zeichnens besser konzentrieren.

§1 Inhalt:

Schüler, die sich während dem Unterricht langweilen, dürfen ihre Stifte zücken und zeichnen, um die Langeweile zu vermeiden.

Begriffsbestimmung:

Das Zeichnen ist in diesem Fall auf jede Art und Weise erlaubt. Egal welche Art von Zeichnen. Ob abstrakte Kunst auf Papier, ein Stilleben, Comics oder einzelne Muster, alles wird akzeptiert.

Ausgenommen:

Die LehrerInnen dürfen die Schüler in Ausnahmefällen ermahnen, die da etwa vor einer Schularbeit wären oder wenn der/die SchülerIn auf den Schultisch malt.

§2 Verantwortungsregelung:

Der/ die DirektorIn der Schule verpflichtet sich, das Zeichnen während des Unterrichts zu akzeptieren. Die LehrerInnen verpflichten sich, zu berücksichtigen, dass die Schüler während dem Unterricht des Öfteren zu zeichnen beginnen werden.

§3 Zuwiderhandeln ist Missachtung des Gesetzes:

Der/ die DirektorIn, der/ die es nicht erlaubt, dass die Schüler während des Unterrichts zeichnen, muss der Schulklasse 3 Tage schulfrei geben. LehrerInnen, die das zeichnen verbieten, müssen sich vor versammelter Klasse entschuldigen.

Marie-Sophie

Thai-ha

